

2.6.5 Verpackung

2.6.5.1 Verpackungen, die für die Beförderung gefährlicher Güter in freigestellten Mengen verwendet werden, müssen nachfolgende Vorschriften erfüllen:

- (a) Sie müssen **eine Innenverpackung** enthalten, die aus Kunststoff (mit einer Dicke von mindestens 0,2 mm bei Verwendung für flüssige Stoffe) oder aus Glas, Porzellan, Steinzeug, Ton oder Metall hergestellt sein muss (siehe auch [5.0.2.6.1](#)) und deren **Verschluss mit Draht, Klebeband oder anderen wirksamen Mitteln sicher fixiert sein muss**; Gefäße mit einem Hals mit gegossenem Schraubgewinde müssen eine flüssigkeitsdichte Schraubkappe haben. Der Verschluss muss gegenüber dem Inhalt beständig sein;
- (b) Jede Innenverpackung muss unter Verwendung von **Polstermaterial sicher in eine Zwischenverpackung** verpackt sein, so dass es unter normalen Transportbedingungen nicht zu einem Zubruchgehen, Durchstoßen oder Freiwerden des Inhalts kommen kann. Bei flüssigen Stoffen muss die Zwischen- oder Außenverpackung genügend saugfähiges Material enthalten, um den gesamten Inhalt der Innenverpackungen aufzunehmen. Wenn in Zwischenverpackungen gestellt, darf das saugfähige Material gleichzeitig als Polstermaterial verwendet werden. Die gefährlichen Güter dürfen weder mit dem Polstermaterial, dem saugfähigen Material und dem Verpackungsmaterial gefährlich reagieren noch die Unversehrtheit oder Funktion dieser Werkstoffe beeinträchtigen. Unabhängig von seiner Ausrichtung muss das Versandstück im Falle eines Zubruchgehens oder Auslaufens den Inhalt zurückhalten;
- (c) Die Zwischenverpackung muss sicher in **eine starke, starre Außenverpackung** (aus Holz, aus Pappe oder aus einem anderen ebenso starken Werkstoff) verpackt sein;
- (d) Das vollständige Versandstück muss den Vorschriften von [2.6.6](#) entsprechen;
- (e) Jedes Versandstück muss eine Größe haben, die ausreichen Platz für die Anbringung aller notwendigen Markierungen bietet;
- (f) Eine Außenverpackung kann mehr als ein gefährliches Gut in freigestellten Mengen in Übereinstimmung mit [2.6.4.3](#) enthalten und andere Güter, die nicht diesen Vorschriften unterliegen; und
- (g) Umverpackungen dürfen verwendet werden und dürfen auch Versandstücke mit gefährlichen Gütern oder Gütern enthalten, die nicht diesen Vorschriften unterliegen.

2.6.5.2 Ein Versandstück, das gefährliche Güter in freigestellten Mengen enthält darf keine anderen gefährlichen Güter enthalten, die eine Versendererklärung erfordern.

Anmerkung:

Wenn ein Versandstück, das gefährliche Güter in freigestellten Mengen enthält, mit [UN 1845](#) Kohlendioxid, fest (Trockeneis) verpackt wird, müssen die Anforderungen in Verpackungsanweisung [954](#) erfüllt werden.